

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1514/2016
Amt/Aktenzeichen 60/15 40 20 E Rö 5, 15 00 25 Verf § 10	Datum 21.10.2016	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 25.10.16

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Bau- und Sanierungsausschuss	Kenntnisnahme	10.11.2016	Ö
Kulturausschuss	Kenntnisnahme	17.11.2016	Ö
Ortsbeirat Mainz-Ebersheim	Kenntnisnahme	17.11.2016	Ö
Stadtrat	Kenntnisnahme	23.11.2016	Ö

## Betreff:

Aufhebung der Unterschutzstellung des Anwesens Römerstraße 5 in Mainz-Ebersheim per Verwaltungsakt nach § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 7 DSchG, hier: Anhörung der Gemeinde nach § 8 Abs. 5 DSchG

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 24.10.2016

gez. Marianne Grosse  
Marianne Grosse  
Beigeordnete

Mainz,

Michael Ebling  
Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Bedenken und Anregungen werden nicht geltend gemacht.

## Problembeschreibung/Begründung

### 1. Sachverhalt

Der straßenseitige neunachsige Satteldachbau des Anwesens Römerstraße 5 in Mainz-Ebersheim wurde per Verwaltungsakt am 08.06.1989 nach den Regelungen des damals geltenden Denkmalschutzgesetzes (§ 8 Abs. 1 Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPflG)) unter Denkmalschutz gestellt.

Durch das „Zweite Landesgesetz“ zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 26.11.2008 (GVBl., S. 301) wurde das Denkmalschutzgesetz (DSchG) des Landes Rheinland-Pfalz novelliert. Gemäß der Übergangsregelung in § 34 des novellierten Denkmalschutzgesetzes (DSchG) gilt das Kulturdenkmal Römerstraße 5 als festgestellt im Sinne des § 8 Abs. 3 DSchG.

Der Denkmalwert des Gebäudes wurde im Rahmen eines Antragsverfahrens nach § 13 Abs. 1 DSchG von der zuständigen Denkmalfachbehörde, der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, überprüft. Die Überprüfung der Denkmalfachbehörde hatte zum Ergebnis, dass sich der Denkmalwert des Gebäudes auf Grundlage der bestehenden Rechtsprechung und den aktuellen Standards der Inventarisierung und damit auch der Eingriff des Denkmalschutzes in das Privateigentum nicht mehr begründen lassen.

Im Benehmen mit der Denkmalfachbehörde soll daher der Verwaltungsakt der Unterschutzstellung nach § 8 Abs. 3 DSchG in Verbindung mit § 8 Abs. 7 DSchG aufgehoben werden. Im Rahmen der gesetzlich erforderlichen Anhörung des Eigentümers wurden keine Bedenken und Anregungen geltend gemacht.

Durch die Vorlage erfolgt die gesetzlich erforderliche Anhörung der Gemeinde nach § 8 Abs. 5 DSchG.

Nach Abschluss des Verfahrens und Rechtskraft des Aufhebungsbescheides erfolgt von Amts wegen die Löschung des entsprechenden Eintrags aus der Denkmalliste nach § 10 Abs. 1 DSchG:

#### **Römerstraße 5**

Gasthaus Darmstädte Hof, Bruchsteinbau (heute verputzt), spätklassizistische Motive, 1860er Jahre; straßenbildprägend

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine